

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2023

95. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 23 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 31. Welttag der Kranken 2023..... 15

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 24 Druckschriften und Broschüren
des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz..... 16

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 25 Haushaltsplan der Katholischen Kirche
im Erzbistum Berlin für das Jahr 2023 16
- Nr. 26 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 20. Oktober 2022..... 19
- Nr. 27 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 03.11.2022 – Änderungen der
Anlagen 33 und 1 zu den AVR 26
- Nr. 28 Beschluss der Regionalkommission
Ost vom 03.11.2022 – Änderungen der
Anlage 2 zu den AVR 27
- Nr. 29 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19.12.2022 27

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottes-
dienstteilnehmer am 5. März 2023..... 28

- Nr. 31 Vereinbarung zwischen dem Erzbistum
Berlin und dem Erzbistum Hamburg –
Interdiözesane Verteilung der Staats-
leistungen des Landes Mecklenburg-
Vorpommern..... 28
- Nr. 32 Segensfeier der Taufkandidaten:innen
und Konvertiten:innen 2023 29
- Nr. 33 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
setzung des Siegels der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes
der Täufer – Spandau-Südwest 30
- Nr. 34 Stellenausschreibung Schulleitung
(m/w/d) für das Gymnasium der
Katholischen Schulen St. Marien 30
- Nr. 35 Stellenausschreibung ständige/r
Vertreter/in (w/m/d) der Schulleitung
für die Katholische Schule Bernhard
Lichtenberg Grundschule 31
- Nr. 36 Stellenausschreibung Pfarrer
für die Pfarrei Johannes Bosco –
Berliner Südwesten 31
- Nr. 37 Personalien 32
- Nr. 38 Todesfälle 32

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 39 Warnung..... 32

Apostolischer Stuhl

Nr. 23 Botschaft des Heiligen Vaters zum 31. Welttag der Kranken 2023

Der Welttag der Kranken wurde 1993 anlässlich des Gedenkens an alle von Krankheiten heimgesuchten und gezeichneten Menschen eingeführt und wird jährlich am 11. Februar gefeiert.

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 31. Welttag der Kranken wurde veröffentlicht und kann unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag der Kranken heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 24 Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Kirchliches Handbuch XLII

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 95A Grundordnung des kirchlichen Dienstes 5. völlig überarbeitete Neuauflage

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 22. November 2022 eine Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ (Grundordnung – GrO) und der „Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“ beschlossen. Dieser am gleichen Tag mit einer Pressemitteilung veröffentlichte Text ersetzt die bisherige Broschüre „Die deutschen Bischöfe 95A“, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wurde. Sie wird jetzt mit dem neuen Normtext aufgelegt sowie den Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst. Die Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen. Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

Nr. 111 Die Perspektive des Glaubens anbieten – Der Religionsunterricht in der Grundschule

In der Erklärung „Die Perspektive des Glaubens anbieten – Der Religionsunterricht in der Grundschule“ beschreiben die deutschen Bischöfe die zentralen Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts in der Grundschule, die regional unterschiedliche Situation des Faches, die Bedeutung des Faches für Schüler, Eltern, Schule und Kirche und das didaktisch methodische Fachprofil. Sie entwerfen Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Faches in dieser Schulform. Die Erklärung richtet sich an die für den Religionsunterricht Verantwortlichen in Staat und Kirche, an die Schulleitungen und insbesondere an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 236 Apostolische Konstitution PRAEDICATE EVANGELIUM von Papst Franziskus über die Römische Kurie und ihren Dienst für die Kirche in der Welt

Am 19. März 2022 hat Papst Franziskus die Apostolische Konstitution Praedicate evangelium (Verkündet das Evangelium) unterschrieben, die die Neuaufstellung der Römischen Kurie thematisiert. Die neue Kurienvfassung löst die bisherige Ordnung Papst Johannes Pauls II. von 1988, Pastor Bonus, ab. Die Apostolische Konstitution ist am Pfingstsonntag, 5. Juni 2022, in Kraft getreten. Die Kurienvfassung wird in dieser Ausgabe der „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ in der deutschen Fassung vorgelegt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 25 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2023

Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2023

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2022 den Haushaltsplan 2023 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

298.154.400 EUR

fest.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 686.600 EUR.

Berlin, 5. Januar 2023

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

		Einnahmen	%	Ausgaben	%
		EUR		EUR	
Einzelplan					
0	Diözesanleitung	566.000	0,2%	25.602.600	8,6%
1	Allgemeine Seelsorge	447.600	0,2%	32.913.600	11,0%
2	Besondere Seelsorge	1.768.200	0,6%	10.070.700	3,4%
3	Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	91.333.200	30,6%	122.368.900	41,0%
4	Soziale Dienste	1.765.500	0,6%	11.289.100	3,8%
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	7.000	0,0%	3.224.500	1,1%
6	Finanzen und Versorgung	36.216.900	12,1%	49.919.700	16,8%
7	Kirchensteuer	166.050.000	55,7%	42.765.300	14,3%
Summe Gesamtplan		298.154.400	100,0%	298.154.400	100,0%

Einnahmen	Ausgaben	Netto	Netto
2023	2023	2023	2022
EUR	EUR	EUR	EUR

Zusammenstellung der Einzelpläne

Einzelplan 0 – Diözesanleitung

01	Leitung und Leitungsgremien	271.300	3.550.900	-3.279.600	-3.113.000
02	Allgemeine Verwaltung	20.000	8.059.700	-8.039.700	-7.017.800
03	Finanzverwaltung	3.600	6.171.400	-6.167.800	-5.090.300
04	Bau- und Gebäudemanagement	0	1.520.000	-1.520.000	-875.000
05	Offizialat	4.000	259.800	-255.800	-289.900
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	600	3.021.600	-3.021.000	-2.271.200
07	Öffentlichkeitsarbeit	15.000	1.212.100	-1.197.100	-1.010.700
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	87.500	1.218.300	-1.130.800	-1.240.500
09	Räte und Mittelinstanzen	164.000	588.800	-424.800	-456.600
Summe EP 0		566.000	25.602.600	-25.036.600	-21.365.000

Einzelplan 1 – Allgemeine Seelsorge

11	Leitung	600	755.500	-754.900	-747.000
12	Diözesane Seelsorge	410.600	2.163.000	-1.752.400	-1.362.200
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	35.600	29.946.800	-29.911.200	-30.539.300
15	Ordensgemeinschaften	800	48.300	-47.500	-49.500
19	Friedhöfe	0	0	0	0
Summe EP 1		447.600	32.913.600	-32.466.000	-32.698.000

Einzelplan 2 – Besondere Seelsorge

22	Jugendseelsorge	1.027.400	3.862.400	-2.835.000	-2.279.600
23	Erwachsenenseelsorge	27.000	415.100	-388.100	-393.600
24	Berufsbezogene Seelsorge	264.600	1.113.700	-849.100	-779.000
25	Ausländerseelsorge	41.800	1.998.600	-1.956.800	-1.817.000
26	Behindertenseelsorge	0	150.000	-150.000	-140.700
27	Krankenseelsorge	270.000	1.146.800	-876.800	-1.196.000
29	Sonstige Sonderseelsorge	137.400	1.384.100	-1.246.700	-1.413.600
Summe EP 2		1.768.200	10.070.700	-8.302.500	-8.019.500

Einzelplan 3 – Schule und Bildung

31	Leitung	65.000	1.658.000	-1.593.000	-1.151.500
32	Religionsunterricht an öffentl./ kath. Schulen	8.840.000	13.331.300	-4.491.300	-5.407.400
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	81.733.300	103.871.600	-22.138.300	-25.349.000
34	Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	305.000	305.000	0	0
35	Erwachsenenbildung	147.900	1.358.500	-1.210.600	-951.300
36	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	231.100	1.560.100	-1.329.000	-1.192.200
37	Wissenschaft und Kunst	0	261.300	-261.300	-195.100
38	Medien	0	8.100	-8.100	-8.100
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
Summe EP 3		91.333.200	122.368.900	-31.035.700	-34.258.700

Einzelplan 4 – Soziale Dienste

41	Caritasverbände	0	5.903.300	-5.903.300	-5.934.400
42	CV Liegenschaften	1.300	1.300	0	-10.000
43	Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.276.700	-2.276.700	-2.300.700
44	Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	1.764.200	2.892.400	-1.128.200	-1.147.900
47	CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	143.100	-143.100	-134.500
49	Sonstige soziale Aufgaben	0	72.300	-72.300	-71.600
Summe EP 4		1.765.500	11.289.100	-9.523.600	-9.599.100

Einzelplan 5 – Gesamtkirchliche Aufgaben

50	Verbandsumlage	0	2.684.200	-2.684.200	-2.282.700
53	Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.000	388.400	-381.400	-359.000
54	Weltkirchliche Aufgaben	0	151.900	-151.900	-140.300
Summe EP 5		7.000	3.224.500	-3.217.500	-2.782.000

Einzelplan 6 – Finanzen und Versorgung

61	Erbschaften	0	0	0	0
62	Staatsleistungen	5.218.800	0	5.218.800	5.404.500
63	Allgemeines Grundvermögen	14.981.600	28.465.000	-13.483.400	-5.350.200
64	Allgemeines Kapitalvermögen	30.000	195.000	-165.000	-230.000
65	Kapitaldienste	0	5.000	-5.000	-4.300
66	Versorgung	15.183.800	18.254.700	-3.070.900	-15.206.600
68	A/O Einnahmen / Ausgaben	802.700	3.000.000	-2.197.300	-19.800
69	Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6		36.216.900	49.919.700	-13.702.800	-15.406.400

Einzelplan 7 - Kirchensteuer

71	Kirchensteuern				
	- Kirchensteuer	166.050.000	0	166.050.000	160.850.000
	- Finanzausgleich	0	682.300	-682.300	-630.000
	- Clearing	0	37.030.000	-37.030.000	-31.100.000
	- Verwaltungskosten	0	5.053.000	-5.053.000	-4.991.300
Summe EP 7		166.050.000	42.765.300	123.284.700	124.128.700
Summe aller Einzelpläne		298.154.400	298.154.400	0	0

Nr. 26 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt

ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:
Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:
Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:
Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 – 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 – 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 – 170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c) Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 – 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte 151“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich die Beschlüsse für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.01.2023
B 00053/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 27 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 03.11.2022 – Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 3. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Ziffern I. und II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Antrag auf Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

III. Unter der Bedingung, dass die Kompetenzübertragung gemäß Ziffer II dieses Beschlusses erfolgt, beschließt die Regionalkommission Ost folgendes:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

IV. Die Regionalkommission Ost setzt einen Ausschuss ein, der folgenden Arbeitsauftrag erhält:

Es soll ein Vorschlag erarbeitet werden für eine zukünftige Regelung zur Lösung der in den Erzbistümern Berlin und Hamburg bestehenden Besonderheit der Diskrepanz insbesondere zwischen den Vergütungswerten nach Anlage 33 zu den AVR und den besonderen Finanzierungsbedingungen in den beiden Stadtstaaten, die zum Teil auf andere Tarifverträge abstellen (z. B. TV-L).

Der Vorschlag wird der Regionalkommission Ost zur weiteren Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung in der RK Ost und anschließend gegebenenfalls in der Bundeskommission vorgelegt.

V. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft. Ziffern II. und IV. treten zum 3. November 2022 in Kraft. Ziffer III. tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.01.2023
B 04200/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 28 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 03.11.2022 – Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Ost übernommen. Er beträgt 120,00 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16.01.2023
B 00048/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 29 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19.12.2022

**Fassung des Eckpunktebeschlusses vom
19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der
Vergütung in Bezug auf das Urlaubsgeld
§ 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR**

I. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte.

II. Urlaubsgeld im Bereich der Regionalkommission Ost ab dem 1. Januar 2023

§ 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR wird, soweit er die Regionalkommission Ost betrifft, wie folgt gefasst:

(a) (RK Ost): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	341,48 Euro
-------------------	-------------

(b) (RK Ost): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	443,90 Euro
-------------------	-------------

(c) (RK Ost): für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2023	261,57 Euro
-------------------	-------------

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.01.2023
B 00054/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse ab 17:00 Uhr) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste,

die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Weiterhin ist die Anzahl der sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist im Laufe des Jahres, spätestens am Jahresende in den Zusatzbogen zum Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ – „Anzahl Sonntagsgottesdienste (einschließlich Vorabendmesse)“ – „Anzahl Gottesdienstteilnehmer“ – je Gottesdienststelle einzutragen.

Nr. 31 Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg – Interdiözesane Verteilung der Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Erzbistum Berlin,

vertreten durch den Erzbischöflichen Generalvikar, Pater Manfred Kollig SSCC,
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

und

dem Erzbistum Hamburg,

vertreten durch den Erzbischöflichen Generalvikar, Pater Sascha-Philipp Geißler SAC,
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

I.

Interdiözesane Verteilung der Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Vorbemerkung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt an die Erzbistümer Berlin und Hamburg gemäß Artikel 20 Absatz 1 bis 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin, 70. Jg., Nr. 6, S. 61 ff., v. 1. Juni 1998, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 3, Art. 44, S. 38 ff., v. 15. März 1998) Staatsleistungen in Form eines Gesamtzuschusses. Gemäß Artikel 20 Absatz 6 dieses Vertrages einigen sich die Erzbistümer über die Verteilung der

Staatsleistungen untereinander und teilen das Ergebnis der Landesregierung mit. Zur Neuordnung der Verteilung der Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter sich vereinbaren das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg gemäß Artikel 20 Absatz 6 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 das Nachstehende.

2. Neuordnung der Verteilung.

- a) Beide Diözesen erheben die Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. August eines jeden Kalenderjahres. Das zahlenmäßige Verhältnis der Mitglieder beider Diözesen zueinander wird als prozentuale Quotierung ausgedrückt.
- b) Im Verhältnis der Quoten nach Buchstabe a) wird der Gesamtzuschuss der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlten Staatsleistungen nach Artikel 20 Absatz 1 bis 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unter den beteiligten Erzbistümern jeweils mit Wirkung für das auf die Erhebung der Mitgliederanzahlen folgende Jahr, beginnend jeweils am 1. September verteilt. Zu diesem Zweck wird das Erzbistum Hamburg den von ihm seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Gesamtzuschusses nur für Rechnung vereinnahmten Anteil des Erzbistums Berlin an dieses weiterleiten.

3. Wirksamkeit. Die Neuordnung der Verteilung nach vorstehender Ziffer 2 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Mitteilung an die Landesregierung. Gemäß Artikel 20 Absatz 6 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern teilen die Erzbistümer Berlin und Hamburg das Ergebnis ihrer Einigung nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 der Landesregierung durch ihren gemeinsamen ständigen Beauftragten am Sitz der Landesregierung mit.

II.

Interdiözesane Verteilung der Kosten für den gemeinsamen ständigen Beauftragten am Sitz der Landesregierung

1. Vorbemerkung. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten die Erzbistümer ihre Angelegenheiten gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern einheitlich; gemäß Satz 2 bestellen die Erzbischöfe einen gemeinsamen ständigen Beauftragten am Sitz der Landesregierung. Zur Neuordnung der Verteilung der insoweit anfallenden Kosten unter sich vereinbaren das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg das Nachstehende.

2. Neuordnung der Verteilung. Für die Verteilung der Kosten für den gemeinsamen ständigen Beauftragten am Sitz der Landesregierung (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern) gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer I. 1. und 2. entsprechend.

3. Wirksamkeit. Die Neuordnung der Verteilung nach vorstehender Ziffer 2 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 23.12.2022

Erzbistum Berlin
Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Hamburg, den 23.12.2022

Erzbistum Hamburg
Pater Sascha-Philipp Geißler SAC
Generalvikar

Nr. 32 Segensfeier der Taufkandidaten:innen und Konvertiten:innen 2023

Am 25. Februar 2023, um 14:30 Uhr, findet die Segensfeier (ehemals: „Zulassungsfeier“) für alle erwachsenen Taufkandidat:innen und Konvertit:innen mit S.E. Erzbischof Dr. Heiner Koch statt. Sie findet wie üblich am ersten Sonnabend der Österlichen Bußzeit statt, jedoch aufgrund der Sanierung und Umgestaltung von St. Hedwig nicht in der Kathedrale, sondern in St. Ludwig, Ludwigkirchplatz 10, 10719 Berlin-Wilmersdorf.

Die Feier richtet sich an alle Personen ab 14 Jahren, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2023 getauft zu werden. Religionsmündige Getaufte, die den Weg der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Katholischen

Kirche gehen, sind ebenfalls willkommen, um sich segnen zu lassen.

Im Rahmen der Segensfeier werden die Kandidat:innen durch eine/n Vertreter:in der Gemeinde oder Gruppe, in der sie sich auf den Empfang der Initiationssakramente bzw. die Aufnahme in die Kirche vorbereiten, namentlich vorgestellt. Während die Kandidat:innen ihre Bereitschaft erklären, die Sakramente zu empfangen bzw. sich in die Kirche aufnehmen zu lassen, bezeugen die anwesenden Kleriker und Katechet:innen, dass sich die Kandidat:innen in geeigneter Weise auf diesen Schritt vorbereiten. Der Erzbischof erteilt nacheinander allen Kandidat:innen einen Einzelsegen. Der persönliche Zuspruch dient dazu, die Kandidat:innen auf ihrem Weg in die Kirche zu bestärken. Mit dem Segen ist auch die liturgische

Zulassung zu den Initiationssakramenten sowie zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden.

Im Anschluss an die Segensfeier sind in diesem Jahr wieder alle eingeladen zur Begegnung mit dem Erzbischof bei Kaffee und Kuchen in den Gemeinderäumen von St. Ludwig.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online:
<https://www.erzbistumberlin.de/anmeldung/segensfeier>

Zur Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

1. Vor- und Nachname; ggf. Geburtsname
2. Vermerk, ob Taufkandidat:in oder Konvertit:in
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. Vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
5. Name und Anschrift des Geistlichen, der die Initiationssakramente spenden bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche vornehmen wird
6. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, welche die Angemeldeten zur Feier begleitet und namentlich vorstellt.
7. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse weiterer Gäste

Für Fragen steht der Beauftragte für den Erwachsenen-katechumenat zur Verfügung:

P. Andreas Leblang SJ
Kath. Glaubensinformation
Witzlebenstr. 30A
14057 Berlin
Telefon: 0151 266 332 48
Mail: kgi@erzbistumberlin.de

Nr. 33 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest vom 05.01.2023 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.



Das Siegelbild zeigt den knienden Johannes den Täufer, der sich einem Lamm zuwendet. In der rechten Hand hält er einen Kreuzstab, mit der linken Hand deutet er auf das Lamm.

Die Umschrift lautet

„+ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE +
PFARREI ST. JOHANNES DER TÄUFER +
SPANDAU-SÜDWEST“

Berlin, 23.01.2023

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 34 Stellenausschreibung Schulleitung (m/w/d) für das Gymnasium der Katholischen Schulen St. Marien

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 01.08.2023 eine

**Schulleitung (m/w/d)
für das Gymnasium der Katholischen Schulen
St. Marien als Teil des Schulzentrums St. Marien
Donaustraße 58, 12043 Berlin
(Vollzeit / unbefristet)**

Das Gymnasium der Katholischen Schule St. Marien ist eine von 26 katholischen Schulen an 18 Schulstandorten in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und Teil eines Schulzentrums aus Gymnasium und Integrierter Sekundarschule (ISS).

Für diese Position suchen wir eine kompetente, engagierte und kommunikative Führungspersönlichkeit, die im Team mit der Schulleitung der ISS das weitgehend gemeinsame Kollegium leitet und das katholische Schulzentrum im Schulsystem des Erzbistums weiter profiliert.

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds stellt das Schulleitungsteam in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Weichen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit.

Ihre Aufgaben:

- Im Team mit der Schulleitung der Integrierten Sekundarschule sind Sie für die strategische und operative Umsetzung des Schulprogramms verantwortlich und treffen alle schulformübergreifenden Entscheidungen gemeinsam.
- Sie ergreifen die Initiative, um die weitere Entwicklung sowie Profilierung des Gymnasiums zu fördern und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags.
- Sie organisieren die Leitung sowie die Verantwortung für Personal und Organisation des Schulzentrums arbeitsteilig und stimmen sich dabei eng mit der zuständigen kirchlichen Schulaufsicht und der Bereichsleitung im Erzbischöflichen Ordinariat ab.
- Sie haben Freude an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern. Sie schaffen eine vertrau-

ensvolle, professionelle und transparente Umgebung für pädagogische Arbeit und Austausch.

- Breite Vernetzung ist Ihnen ein besonderes Anliegen. Sie pflegen aktiv das Netzwerk mit außerschulischen Kooperationspartnern, bauen es weiter aus und repräsentieren das Gymnasium als Teil des Schulzentrums bei den entsprechenden Anlässen.

Wir bieten:

- einen freundlichen und attraktiven Lern- und Arbeitsort in Berlin-Neukölln,
- eine moderne Ausstattung und damit kreativen Freiraum zur Gestaltung des Unterrichts,
- ein dynamisches Leitungsteam aus erfahrenen wie auch jungen Kolleginnen und Kollegen,
- ein engagiertes Kollegium und eine lebendige Schulgemeinschaft, die sich mit dem Standort wie den christlichen Werten in hohem Maße identifizieren.
- Sie profitieren von der engen Vernetzung der Leitungen aller 26 Schulen des Trägers.
- In der Startphase können Sie persönlich ein Führung coaching in Anspruch nehmen. Zudem ist eine gemeinsame Supervision des Schulleitungsteams vorgesehen.
- Das Dienstverhältnis und die Vergütung richten Sie nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Darüber hinaus bieten wir u. a. eine betriebliche Altersvorsorge an. Ggf. ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (1. und 2. Staatsexamen für
- Lehrkräfte – Gymnasium/Sekundarstufe I und II).
- Sie verfügen über einschlägige Berufserfahrung, ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich der Schulorganisation und -entwicklung, hohe Leitungskompetenz sowie fundierte Kenntnisse der (schul-)rechtlichen Vorgaben.
- Eine sicheres und professionelles Auftreten, Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis runden Ihr Profil ab.
- Sie identifizieren sich mit dem Bildungs- und Erziehungskonzept des Schulträgers sowie den Werten und Zielen der Katholischen Kirche.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<https://schulen-erzbistumberlin.de/alle-schulen>
030 32 684 125

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **03.03.2023** als (möglichst **eine**) PDF-Datei per E-Mail an:

Prof. Dr. Birgit Hoyer
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Teilbereich Katholische Schulen
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 35 Stellenausschreibung ständige/r Vertreter/in (w/m/d) der Schulleitung für die Katholische Schule Bernhard Lichtenberg Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2023

eine/n ständige Vertreter/in (w/m/d) der Schulleitung

für die Katholische Schule Bernhard Lichtenberg Grundschule

Hohenzollernring 156, 13585 Berlin

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst im Bereich der Grundschule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **24. März 2023** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32 684 125
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 36 Stellenausschreibung Pfarrer für die Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten

Das Erzbistum Berlin sucht zum **1. September 2023** einen **Pfarrer für die Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten**

Nähere Informationen und weitere aktuelle Ausschreibungen finden Sie hier:
<https://www.erzbistumberlin.de/medien/stellenangebote/pastorales-personal/>

Nr. 37 Personalia

Die Rubrik 37 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>.



Nr. 38 Todesfälle

Die Rubrik 38 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 39 Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 vor der Website pfarrei-deutschland.de

Folgende Sprachregelung wurde von der Pressestelle herausgegeben:

„Die Website pfarrei-deutschland.de ist eine privatwirtschaftlich betriebene Seite und hat keinerlei offiziellen oder von der katholischen Kirche in Deutschland anerkannten Charakter. Die Deutsche Bischofskonferenz

distanziert sich von diesem Angebot, das einzelnen Bistümern kirchenrechtlich falsche Termini zuweist. Das teilweise parallele Angebot fragwürdiger Lesetipps (z. B. im Zusammenhang mit der Verbreitung von Verschwörungsmmythen) im Kontext eines „Pfarrei-Angebots“ ist nicht hinnehmbar.“

Die Gemeinden werden gebeten, die massenhafte Verlinkung auf Pfarreihomepages und die Übernahme der Gemeindeblatt- bzw. Pfarrbriefnachrichten zu prüfen und gegebenenfalls beim Betreiber eine Unterlassung der Verlinkung bzw. der Übernahme der Pfarrbriefnachrichten zu erwirken.